

Marktstadt Waldbröl · Postfach 3791 · 51537 Waldbröl

Oberbergischer Kreis
Der Landrat
Moltkestraße 42
51643 Gummersbach

Haushaltssatzung des Oberbergischen Kreises für die Jahre 2023 und 2024; Stellungnahme gemäß § 55 Abs. 2 Kreisordnung des Landes Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrter Herr Landrat,
sehr geehrte Damen und Herren des Kreistages,

am 07.09.2022 hat der Oberbergische Kreis das Benehmensverfahren gemäß § 55 Abs. 1 Kreisordnung NRW eingeleitet und die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisangehörigen Kommunen in einem Termin über Eckpunkte seines Doppelhaushaltes 2023/2024 informiert. Die betreffenden Eckdaten wurden den Kommunen am selben Tag per Mail zur Verfügung gestellt nebst Einräumung einer Frist zur Stellungnahme gemäß § 55 Abs. 2 Kreisordnung NRW bis zum 30.09.2022.

Der Haushaltsentwurf für die Jahre 2023 und 2024 wird unsererseits mit erheblichen Bedenken zur Kenntnis genommen. Angesichts der Entwicklung der Kreisumlage, insbesondere der Zahllast für die Kommunen, kann ein Benehmen im Sinne des § 55 Abs. 1 Kreisordnung NRW nicht hergestellt werden. Die Haushalte aller kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Oberbergischen Kreis können aufgrund dieser Belastung auch in den kommenden Jahren aus eigener Kraft nicht mehr bzw. allenfalls noch fiktiv ausgeglichen werden. Und der zwingend erforderliche Abbau bestehender Altschulden, vor allem aus Liquiditätskrediten, ist uns vor diesem Hintergrund unmöglich.

Angesichts drohender gesellschaftlicher Verwerfungen in Folge der ukrainekriegsbedingten wirtschaftlichen Folgen für weite Teile der Bevölkerung und Unternehmerschaft sollte uns allen ernsthaft daran gelegen sein, diese auch finanziell zu entlasten. Der angekündigte Kreishaushalt wird uns allerdings zu Steuererhöhungen zwingen und birgt damit sozialen Zündstoff.

Im Einzelnen nehmen die 13 oberbergischen Kommunen hiermit zu den Eckdaten wie folgt Stellung:



1.

Hinsichtlich der Rechtmäßigkeit des Benehmensverfahrens bestehen unsererseits Zweifel.

Naturgemäß kann zu diesem frühen Zeitpunkt einer Beteiligung der kreisangehörigen Kommunen noch kein Entwurf eines Haushaltsplanes nebst Anlagen zur Verfügung gestellt werden. Dem Sinn und Zweck der Norm des §55 Kreisordnung NRW entsprechend sind zur Benehmensherstellung allerdings sämtliche Grundlagen, die zur Festsetzung eines Umlagesatzes herangezogen werden, vorzustellen. Dazu gehört jedenfalls auch die Jahresrechnung 2021, weil sie nach § 1 Abs. 2 Nr. 7 Kommunalhaushaltsverordnung NRW Bestandteil der Haushaltsplanung ist und durch gegebenenfalls ausgeübte Bilanzpolitik Einfluss ausübt. Ebenfalls gehören dazu auch die Grundzüge der Investitionsplanung, weil diese mit Abschreibungsaufwand, Auflösungsertrag aus Zuschüssen etc. sowie mit dem Zinsaufwand aus der Kreditemächtigung das Planergebnis und damit die Hebesätze beeinflusst. Die im vorgenannten Eröffnungstermin vorgestellten und im Nachgang schriftlich versandten Eckpunkte genügen diesen Anforderungen jedoch nicht und stellen damit keine angemessene – gesetzlich für das Benehmensverfahren aber vorgesehene – Informationsgrundlage dar. Die Veranlassung einer aufsichtsbehördlichen Prüfung behalten wir uns vor.

2.

Der Oberbergische Kreis verletzt das ihm im Rahmen seiner Wirtschaftsführung gegenüber den kreisangehörigen Kommunen obliegende Gebot der Rücksichtnahme aus § 9 Satz 2 Kreisordnung NRW

Die 13 kreisangehörigen Kommunen im Oberbergischen Kreis können laut der Arbeitskreismodellrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2023 (Stand 30.08.2022) mit Einnahmen aus Grundsteuer A und B sowie Gewerbesteuer in Höhe von rund 257,9 Mio. € rechnen. Der Oberbergische Kreis plant ausweislich der vorgelegten Eckdaten mit einer Zahllast in Höhe von rund 278 Mio. € bzw. rund 269 Mio. € (unter vorläufiger Prognose von Corona- und Ukraineisolierung). **Die kommunalen Realsteuererträge werden vom Kreis in jedem Fall erneut komplett abgezogen. Die Zahllast aus den Kreisumlagen hat mittlerweile eine erdrosselnde Wirkung, was sich in der besorgniserregenden finanziellen Notlage aller 13 Kommunen widerspiegelt:**

- 7 Kommunen haben bereits ein HSK oder fallen ab 2023 in die Haushaltssicherung
- 6 Kommunen erreichen nur noch fiktiv einen ausgeglichenen Haushalt unter Aufzehrung ihrer Ausgleichsrücklage oder ihres Eigenkapitals

Das Abschöpfen der Steuerkraft der kreisangehörigen Kommunen über den eigenen Bedarf hinaus ist eine missbräuchliche Fehlinterpretation des Solidargedankens, der eigentlich der Umlagenerhebung zugrunde liegt.

3.

Aus den vorgelegten Eckdaten ergeben sich **ausreichend Handlungsspielräume, um eine absolut notwendige geringere Belastung** der kreisangehörigen Kommunen zu realisieren:

- **Globaler Minderaufwand**

Auch Landkreise dürfen bei der Haushaltsplanung gemäß § 53 Kreisordnung NRW i. V. m. § 75 Gemeindeordnung NRW geplante Aufwendungen pauschal kürzen, um einen Haushaltsausgleich zu erreichen. Dies ist bis zu einem Betrag von 1% der Summe der ordentlichen Aufwendungen zulässig. Bei Ansatz des globalen Minderaufwands in Höhe von 1% in den Planungen für die Jahre 2023 und 2024 könnte die Kreisumlage jeweils gesenkt und die Kommunen spürbar entlastet werden.

- **Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage**

Zusätzlich zum Ansatz eines globalen Minderaufwands fordern wir, die vorhandene Ausgleichsrücklage noch umfangreicher zur Stabilisierung bzw. Senkung der Kreisumlage einzusetzen – und zwar über den bisherigen Kreistagsbeschluss hinausgehend bis auf einen Mindestbestand in Höhe von 2 Mio. €. Die oberbergischen Städte und Gemeinden verfügen entweder über keine Ausgleichsrücklage mehr oder müssen diese ebenfalls aufzehren, um einen Haushaltsausgleich überhaupt noch darstellen zu können.

- **Isolation von corona- und ukrainekriegbedingten Einnahmeausfällen (Mindererträgen) und Mehraufwendungen**

Gemäß dem nun vorliegenden Gesetzentwurf des NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz (NKF-CUIG) sind coronabedingte Haushaltsmehrbelastungen bis zum Jahr 2023 und ukrainekriegbedingte Mehraufwände und Mindererträge bis zum Jahr 2026 zu „isolieren“, um einen Haushaltsausgleich auch ohne ansonsten notwendige Erhöhung von Umlagen oder Steuern erreichen zu können.

Die Kommunen sehen sich gezwungen, von diesen Isolierungsmöglichkeiten intensiv Gebrauch zu machen. Wir fordern daher auch vom Kreis, diese gesetzliche Möglichkeit (weiterhin) umfassend zu nutzen, um die Kommunen zu entlasten. Dies betrifft auch eine Isolierung von Mindereinnahmen im größtmöglichen Umfang, ebenso sind auch kriegsbedingte Haushaltslasten, die im Kreisjugendamt anfallen, zu isolieren. Bezüglich der festzulegenden Abschreibungsdauer erwarten wir, dass auch der Kreis diese mit 50 Jahren auf die maximal zulässige Höchstdauer festlegt. Alternativ kann der Betrag als Ganzes gegen die allgemeine Rücklage (sofern ausreichend) gebucht werden, was keine Belastung der Kommunen zur Folge hätte.

- **LVR**

Im Doppelhaushalt des Landschaftsverbands Rheinland für 2022/2023 ist eine weitere Hebesatzsteigerung beschlossen worden, womit die Zahllast des Oberbergischen Kreises – und somit mittelbar auch diejenige der kreisangehörigen Kommunen – weiter ansteigt. Hier müssen Kreis und Kommunen gemeinsam auf den LVR einwirken, um diese Erhöhungsspirale zu stoppen. **Ein Ansatzpunkt ist das zwingende Erfordernis, dass auch der LVR im größtmöglichen Umfang vom Instrument der Isolierung Gebrauch macht (vgl. oben) und insoweit ein großes Potential für eine Reduzierung der Landschaftsumlage für die Jahre 2022 (Nachtrag zum Haushalt) und 2023 nutzt.**

- **Personalaufwand**

Der Kreishaushalt sieht auch in 2023 einen Personalaufwuchs von 36,25 zusätzlichen Stellen vor. Von diesen Mehrstellen bilden zumindest 14,75 Stellen weder einen Corona- oder ukrainekriegbedingten Personalmehrbedarf ab, noch beruhen diese auf neuen gesetzlichen Aufgaben oder gesetzlich erhöhten Standards der Aufgabenerledigung. Wir verlangen daher, dass die 4,25 zusätzlichen Stellen für das Kommunale Integrationszentrum (KI; dort sind bereits 18 Mitarbeitende vorhanden!) ersatzlos gestrichen werden. Ebenso müssen die zusätzlichen 10,5 Stellen für die Ämter 40, 23, 10 und 11 ersatzlos entfallen, da es sich bei den insoweit angeführten Aufgaben Digitalisierung, Liegenschaftsstruktur, Fachkräftesicherung nicht um Pflichtaufgaben handelt und auch die Kommunen diese mit ihrem Bestandspersonal erledigen (müssen). In der Eckdatendarstellung wird ausschließlich von neuen Aufgaben und Standardverschärfungen gesprochen. Ausführungen zu Einsparungen, Standardreduzierungen und Aufgabenkritik kommen nicht vor.

- **Investitionen**

Das Verfahren zur weiteren Umsetzung der vorgesehenen Zentralisierung der Verwaltungseinheiten („**Neues Kreishaus**“) war richtiger Weise aufgrund der pandemischen Lage bis auf Weiteres gestoppt worden und der Kreis hatte insoweit nachvollziehbar angekündigt, das Projekt aufgrund der geänderten Ausgangslage insgesamt zu überprüfen. **Angesichts der heutigen Rahmenbedingungen erwarten wir, dass dieses prestigeträchtige Projekt mit einem Investitionsvolumen von sicherlich weit über 100 Mio. € endgültig ad acta gelegt wird.** Es ist der Bevölkerung der oberbergischen Kommunen nicht vermittelbar, dass diese einerseits stetig höheren Steuern und Abgaben zu schultern haben, andererseits aber beliebte und lange Jahre vorbereitete Projekte der Regionale 2025 aus finanziellen Gründen beerdigt werden müssen – der Kreis aber trotz Explosion der Baukosten und angesichts massiver Belastungen im Zuge des Ukrainekrieges und der hieraus resultierenden wirtschaftlichen Folgen derartige Großvorhaben unbeeindruckt fortsetzt.

- **ÖPNV**

Der Zuschuss an die OVAG wird jährlich mit bis zu 15,7 Mio. € eingeplant. Die Mehraufwendungen pro Jahr liegen bei bis zu 8,9 Mio. €. Hier ist die Steuerungsfunktion des OBK in den jeweiligen Gremien gefragt und damit verbunden eine deutliche Reduzierung der eingeplanten Zuschüsse.

Bitte berücksichtigen Sie diese absolut notwendigen Forderungen der oberbergischen Städte und Gemeinden bei Ihrer Beschlussfassung über den Kreishaushalt 2023/2024.

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

Larissa Weber
Vorsitzende der
Bürgermeisterkonferenz Oberberg

E-Mail: Larissa.Weber@waldbroel.de
Telefon: (0 22 91) 85-101